

Synopse

Anpassung der Zustellungsregelung im kantonalen Verfahrensrecht; Änderungen im Verwaltungsrechtspflegegesetz und im Steuergesetz

	Anpassung der Zustellungsregelung im kantonalen Verfahrensrecht; Änderungen im Verwaltungsrechtspflegegesetz und im Steuergesetz
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 86, 87 und 91 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS111.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... 2020 (RRB Nr. 2020/...) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970 (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:
	§ 21^{ter} 3 ^{ter} . Form der Zustellung ¹ Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die Form der Zustellung. Er bestimmt insbesondere, unter welchen Voraussetzungen eine Zustellart zulässig ist.
	II.
	Der Erlass Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985 (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:
§ 136 3. Eröffnung ¹ Verfügungen und Entscheide werden dem Steuerpflichtigen schriftlich eröffnet und müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.	

<p>² Ist der Aufenthalt eines Steuerpflichtigen unbekannt oder befindet er sich im Ausland, ohne in der Schweiz einen Vertreter zu haben, so kann ihm eine Verfügung oder ein Entscheid rechtswirksam durch Publikation im Amtsblatt eröffnet werden.</p>	<p>^{1bis} Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die Form der Zustellung. Er bestimmt insbesondere, unter welchen Voraussetzungen eine Zustellart zulässig ist.</p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>
	<p>Solothurn, ...</p> <p>Im Namen des Kantonsrates</p> <p>Daniel Urech Präsident</p> <p>Dr. Michael Strebel Ratssekretär</p> <p>Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.</p>